



Corona Virus – rechtliche Aspekte



URBANEK & RUDOLPH
RECHTSANWÄLTE

Wir verbinden Wirtschaft und Recht.

Liebe Klientinnen und Klienten!

Leider beschäftigt Sie und uns das Corona-Virus mehr als ursprünglich angenommen. Nun kommen herausfordernde rechtliche Fragestellungen auf Sie zu, wir haben einige Aspekte in diesem Klientenbrief zusammengestellt. Zusätzliche Informationen finden Sie auf unserer website, welche laufend aktualisiert wird und weitere rechtliche Themen in diesem Zusammenhang behandelt.

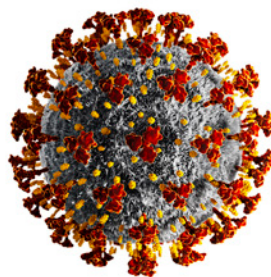
CORONA VIRUS – RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlagen und Pflichten

Das **Epidemiegesetz 1950** und die daran anknüpfenden Verordnungen sowie Erlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellen unter anderem die rechtlichen Rahmenbedingungen für alle staatlich angeordneten Maßnahmen rund um das Corona Virus dar. Des Weiteren hat der Nationalrat mit Beschluss vom 15.03.2020 ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (**COVID-19-FondsG**) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmengesetz**) erlassen sowie weitere Bundesgesetze geändert.

Das Epidemiegesetz 1950 differenziert dabei zwischen Krankheitsfällen und Verdachtsfällen. Ein Verdachtsfall besteht sowohl bei akuten Symptomen (zB Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), als auch bei Kontakt mit einer infizierten Person innerhalb der vergangenen 14 Tage oder bei einem vorangegangenen Aufenthalt in einem Risikogebiet. Das Gesetz differenziert von Krankheits- und Verdachtsfällen Kontaktpersonen, das sind Ansteckungsverdächtige, die möglichen Kontakt mit infizierten Personen hatten; hier gibt es drei Kategorien. Das Epidemiegesetz 1950 sieht weiters Meldepflichten vor und führt die zur Anzeige verpflichteten Personen auf. Dienstgeber bzw Privatpersonen sind grundsätzlich nicht zur Meldung verpflichtet; es kann jedoch in der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gelegen sein, dass ein Arbeitgeber in Krankheits- oder Verdachtsfällen seinen Betrieb betreffend die zuständigen Behörden zu verständigen hat.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann auch die Schließung von Betriebsstätten oder eine Beschränkung des Betriebs verfügt werden; eine Schließung allerdings nur insoweit, als bei Betriebsfortführung eine außerordentliche Gefahr drohen würde. Ebenso können auch Verkehrsbeschränkungen, Wohnungsräumungen oder die Desinfektion bzw Vernichtung von Gegenständen angeordnet werden. Für derartige Maßnahmen sieht das Gesetz Ersatzansprüche vor.



Am 15.03.2020 hat der Nationalrat nun das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmengesetz – BGBl I 12/2020**) beschlossen, im Eilverfahren wurde das Gesetz bereits im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist bereits in Kraft. Auf Grundlage dieses Gesetzes können nun mit Verordnung das Betreten von Betriebsstätten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Es kann auch geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Betretungsverbote für einzelne Länder oder Bezirke werden durch Verordnungen des Landeshauptmanns oder der Bezirksverwaltungsbehörde geregelt.

Der Bundesminister für Gesundheit hat auf dieser Grundlage bereits am 15.03.2020 die **Verordnungen BGBl II 96 und 98/2020** erlassen, die einerseits das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagen und andererseits allgemein das Betreten öffentlicher Räume verbieten. Diese Verordnungen gelten bis zum Ablauf des 22.03.2020. Die Verlängerung wird wohl noch vor dem Wochenende angeordnet werden.

Betroffen ist der „Kundenbereich“ von Betriebsstätten in jedem Unternehmen im Handels- und Dienstleistungsbereich, es kommt nicht auf die Größe dieses Kundenbereichs an.

Verboten ist das Betreten, so der Wortlaut, „zum Zweck des Erwerbs von Waren und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen“. Unternehmen, in denen kein Kontakt mit Kunden besteht, sind von dem Verbot demnach nicht betroffen. Der Inhaber der Betriebsstätte und seine Mitarbeiter oder Personen, die in dieser Betriebsstätte Dienstleistungen erbringen (etwa Reinigungsarbeiten), sind vom Betretungsverbot nicht betroffen. Die Mitarbeiter sind auch vom Verbot des Betretens öffentlicher Räume ausgenommen, wenn ihre Anwesenheit in der Betriebsstätte für berufliche Zwecke erforderlich ist. Am Ort der beruflichen Tätigkeit muss zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Die öffentlichen Verkehrsmittel dürfen für Wege zur Arbeit benutzt werden, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

Ausnahmen betreffen im wesentlichen Unternehmen der Daseinsvorsorge, etwa Apotheken, der Lebensmittelhandel oder Tankstellen und Banken etc. Nicht betroffen sind auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, zumal in diesen schwierigen Zeiten natürlich eine Beratung über Rechtspflichten möglich sein muss.

Im Gastgewerbe ist das Betreten der Betriebsstätten untersagt. Ausnahmen gelten nur für die Eigenversorgung.

In den gesetzlichen Bestimmungen wird zwischen „Betriebsschließung“ und „Betretungsverbot“ unterschieden. Nach den oben genannten Verordnungen kommt es nur zu Betretungsverböten. Behörden können aber im Einzelfall immer noch Betriebe aus gesundheitlichen Gründen nach dem EpidemieG durch Bescheid schließen. Nur dann sind Entschädigungsansprüche gesetzlich angeordnet und möglich. Dieser Anspruch auf Entschädi-

gung muss binnen sechs Wochen geltend gemacht werden. In den gesetzlichen Bestimmungen wird zwischen „Betriebsschließung“ und „Betretungsverbot“ unterschieden. Nach den oben genannten Verordnungen kommt es nur zu Betretungsverboten. Behörden können aber im Einzelfall immer noch Betriebe aus gesundheitlichen Gründen nach dem EpidemieG durch Bescheid schließen. Nur dann sind Entschädigungsansprüche gesetzlich angeordnet und möglich. Dieser Anspruch auf Entschädigung muss binnen sechs Wochen geltend gemacht werden.

Das ebenso am 15.3.2020 beschlossene COVID-19-FondsG richtet einen sogenannten „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“ beim Finanzminister ein mit dem Ziel einen möglichst effizienten und flexiblen Mechanismus für die Finanzierung von Maßnahmen im Umgang mit dem Corona Virus sicherzustellen. Der Fonds enthält eine Dotierung von bis zu vier Milliarden Euro; laut den politischen Äußerungen wird jedoch mit einer weit darüber hinausgehenden Dotierung gerechnet. Die finanziellen Mittel des Fonds sollen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung, zur Belebung des Arbeitsmarkts, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur Abfederung von Einnahmeausfällen in Folge der Krise sowie der Konjunkturbelebung dienen.

Die Förderrichtlinien § 3 Abs 2 COVID-19-FondsG werden vom Bundesminister für Finanzen derzeit ausgearbeitet. Wir werden Sie über die aktuellen Neuerungen informieren.

Arbeitsrecht

Für Arbeitnehmer gilt, dass diese trotz der Angst vor einer Ansteckung nicht von der Arbeit fernbleiben dürfen, da dies eine Verletzung der Dienstpflichten darstellt. Homeoffice muss demzufolge immer ausdrücklich vereinbart werden und kann nicht einseitig vom Arbeitnehmer angetreten bzw vom Arbeitgeber verordnet werden. In Anbetracht der Aufforderung der Bundesregierung, dass alle Arbeiten, die im Homeoffice verrichtet werden können, auch von zu Hause zu verrichten sind, kann man jedoch davon ausgehen, dass der Arbeitnehmer aufgrund seiner Treuepflicht verpflichtet ist, vom Homeoffice aus zu arbeiten und auch der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht zu einer entsprechenden Anordnung verpflichtet ist. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Unternehmens seine Mitarbeiter einseitig in den Urlaub oder eine andere Art von Auszeit, zB Zeitausgleich zu schicken kann gesagt werden, dass dies grundsätzlich möglich und sinnvoll ist, aber es der Zustimmung jedes einzelnen Mitarbeiters bedarf; der Arbeitgeber kann hier aber ebenso an die Treuepflicht der Mitarbeiter appellieren.

Eine Verweigerung der Arbeitsleistung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine objektiv nachvollziehbare Gefahr besteht, sich bei der Arbeit mit dem Virus anzustecken; dies könnte dann gegeben sein, wenn es beispielsweise im unmittelbaren Arbeitsumfeld bereits zu einer Ansteckung gekommen ist. Darauf können sich jedoch nicht jene Arbeitnehmer berufen, die berufsmäßig mit Krankheiten regelmäßig zu tun haben, wie beispielsweise Ärzte, Krankenpfleger sowie Apotheker.

Die aktuellen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungskraft des Landes, insbesondere Kurzarbeit, sind noch nicht publiziert, wir werden berichten, sobald die Maßnahmen veröffentlicht sind.

Auswirkungen auf Vertragsbeziehungen

Das Corona Virus stellt jedoch nicht nur die Gesellschaft im Allgemeinen, sondern auch die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Unternehmer können demnach vor der Situation stehen, dass abgeschlossene Verträge nicht zeitgerecht erfüllt werden können oder die Vertragserfüllung aus Vorsichtsgründen verschoben wird. Die Regeln ergeben sich hier aus dem für das österreichische Vertragsrecht maßgeblichen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), welches Regeln für den Schuldnerverzug, den Gläubiger- oder Annahmeverzug, die Unmöglichkeit der Leistung und den Wegfall der Geschäftsgrundlage bereitstellt.

Alle oben genannten Fälle einer Leistungsstörung müssen am Maßstab gemessen werden, ob das Auftreten des Corona Virus ein Fall der höheren Gewalt ist. Höhere Gewalt definiert sich durch, ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat die Infektionskrankheit SARS im Jahr 2005 bereits als höhere Gewalt beurteilt; der OGH hatte dabei eine Reise und deren Absage zu beurteilen und zog die Grenze zwischen noch zumutbaren und unzumutbaren Risiken, was regelmäßig nur aufgrund der konkreten Umstände beurteilt werden kann. Es ist also wichtig, ob das Auftreten des Corona Virus tatsächlich Anlass für die Leistungsstörung war und ob der Eintritt des Ereignisses tatsächlich nicht zu verhindern war. Der Unternehmer muss hier Maßnahmen mit äußerster zumutbarer Sorgfalt ergreifen, um das Ereignis nicht eintreten zu lassen.

• Schuldnerverzug

Kann der Schuldner seine Vertragspflichten nicht erfüllen, weil etwa wie vorliegend eine behördliche Maßnahme oder der krankheitsbedingte Ausfall von Mitarbeitern die Leistungserbringung verhindert und trifft den Schuldner daran kein Verschulden, so handelt es sich um objektiven Verzug. Gläubiger können der Leistung entweder zu einem späteren Zeitpunkt zustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei einem objektiven Verzug des Schuldners bestehen keine Schadenersatzansprüche des Gläubigers; nur, wenn der Schuldner am Verzug ein Verschulden hat, dann handelt es sich um einen subjektiven Verzug und stehen dem Gläubiger Schadenersatzansprüche zu. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Gläubiger unverzüglich über den bevorstehenden Verzug informiert wird, weil der Schuldner sonst Gefahr läuft, dass er wegen Verletzung seiner Warnpflicht in Anspruch genommen wird. Es muss auch versucht werden, den Schaden für den Gläubiger so gering wie möglich zu halten. Die Beweislast für das Vorliegen höherer Gewalt und die Einhaltung des gebotenen Sorgfaltsmaßstabs (kein Verschulden!) liegt beim Schuldner.

• Gläubigerverzug

Ein Gläubiger kann nicht zur Annahme einer Leistung gezwungen werden, nimmt er allerdings die Leistung des Schuldner trotz dessen Erfüllungsbereitschaft nicht an oder unterlässt er die erforderliche Mitwirkung, so liegt Gläubigerverzug vor und treffen den Gläubiger dann die nachteiligen Folgen. Der im Annahmeverzug befindliche Gläubiger trägt daher auch das Risiko, dass die Sache durch Zufall oder durch leichte Fahrlässigkeit des Schuldners untergeht

- **Unmöglichkeit**

Von „nachträglicher Unmöglichkeit“ spricht man, wenn die Leistungserbringung nach Vertragsabschluss, aber vor Erfüllung, unmöglich wird. Als ein solcher Fall der Unmöglichkeit wird zB die Absage von Großveranstaltungen wie Konzerten aufgrund eines behördlichen Verbots gesehen. Der Vertrag fällt in so einem Fall weg und der Schuldner ist nicht zur Leistung verpflichtet. Der Schuldner wird jedoch nicht schadenersatzpflichtig, solange er die Unmöglichkeit nicht verschuldet oder sonst zu vertreten hat, er hat allerdings auch keinen Anspruch auf das Entgelt, wenn der Gläubiger die Unmöglichkeit ebenfalls nicht verschuldet oder zu vertreten hat. Wenn es daher aufgrund eines behördlichen Verbots beispielsweise zu einer Absage eines Konzerts kommt, so ist der Preis der Eintrittskarten zurückzuerstatten; der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, den Besuchern frustrierte Kosten für die Anreise zu ersetzen.

- **Wegfall der Geschäftsgrundlage**

Ein Ereignis höherer Gewalt, könnte auch zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage führen, wenn es einer Vertragspartei aufgrund der Änderung des Vertrages, die auf dieses Ereignis zurückzuführen sind, nicht mehr zumutbar ist, an den Vertrag gebunden zu sein. Es muss sich dabei um eine Änderung von Umständen betreffen, die man mit dem Abschluss eines solchen Geschäfts verbindet und darf diese Änderung bei Vertragsabschluss auch nicht vorhersehbar gewesen sein. Die davon betroffene Vertragspartei kann hier den Vertrag anfechten oder dessen Anpassung verlangen.

Datenschutz

Durch die im Epidemiegesetz 1950 vorgesehene Meldepflicht und der damit verbundenen Bekanntgabe personenbezogener Gesundheitsdaten ist auch die Anwendbarkeit der DSGVO begründet. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erfassung von Krankheits- und Verdachtsfällen finden sich im Epidemiegesetz; dieses sieht die Pflicht zur Meldung solcher Fälle ausdrücklich vor und sanktioniert sogar Verstöße gegen die Meldepflicht. Die Datenverarbeitung zu Meldezwecken ist daher datenschutzkonform, soweit die Meldung durch die im Epidemiegesetz meldepflichtigen Personen erfolgt – zB Ärzte oder Pflegepersonal. Hinsichtlich der dem Betroffenen zustehenden Rechte schließt das Epidemiegesetz das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO aus und sieht der Gesetzgeber auch das datenschutzrechtliche Informations- und Löschrecht für nicht anwendbar an. Die Betroffenen haben jedoch das Recht auf Datenauskunft gemäß Art. 15 DSGVO und auf Datenberechtigung gemäß Art. 16 DSGVO. Als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO wird der zuständige Bundesminister genannt und ist bei diesem um Datenauskunft bzw Datenberechtigung anzusuchen. Die Löschung der erhobenen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 4 Epidemiegesetz erst, sobald diese zur Epidemiebekämpfung nicht mehr erforderlich sind.

Auswirkungen auf die Insolvenzantragspflicht

Durch das Corona Virus muss eine Vielzahl an Unternehmen erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen, sei es durch Stornierungen, einen eingeschränkten Betrieb oder auch das Ausbleiben von Kunden. Durch die daraus möglicherweise resultierenden Liquiditätsprobleme kann es zu der Situation kommen, dass der Unternehmer verpflichtet ist einen Insolvenzantrag zu stellen. Wenn die Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens – Zahlungsunfähigkeit gemäß § 66 Insolvenzordnung (IO) bzw bei Kapitalgesellschaften auch die Überschuldung gemäß § 67 IO vorliegen, so besteht gemäß § 69 Abs 2 IO die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber binnen 60 Tagen einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Frist von 60 Tagen kann gemäß den Bestimmungen des § 69 Abs 2a IO auf 120 Tage verlängert werden, sofern es sich um eine durch Naturkatastrophe (das Gesetz nennt dazu – Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnliche Katastrophe vergleichbarer Tragweite) eingetretene Zahlungsunfähigkeit handelt. Eine durch Krankheit geschaffene Ausnahmesituation ist in der exemplarischen Aufzählung in § 69 Abs 2a IO nicht genannt. Eine solche Ausnahmesituation könnte jedoch unter dem Punkt „ähnliche Katastrophe vergleichbarer Tragweite“ subsumiert werden und wäre danach der Corona Virus auch davon erfasst. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Insolvenz durch die Ausnahmesituation (Corona Virus) eingetreten ist. Auch hier soll es noch zu Nachschärfungen des Gesetzgebers kommen.

Möglichkeiten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Gemäß der derzeit bereits in Geltung stehenden Rechtslage (konkret § 45 Abs 4 und 5 EStG) kann das Finanzamt die Vorauszahlung der Steuer bis 31.September anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird. Scheiden Einkünfte, die der Veranlagung zugrunde gelegt wurden, für den Vorauszahlungszeitraum infolge gesetzlicher Maßnahmen aus der Besteuerung aus, so kann die Vorauszahlung pauschal entsprechend angepasst werden. Ist ein Steuerpflichtiger von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) betroffen, kann ein Antrag auf eine Änderung der Vorauszahlung abweichend auch bis zum 31 Oktober gestellt werden. Die aktuelle Lage ist unserer Ansicht nach als ein solcher Katastrophenfall zu qualifizieren.

Das Finanzministerium hat bekanntgegeben, dass Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, einen solchen Antrag bis 31.10.2020 auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 stellen können. In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der konkreten Betroffenheit glaubhaft zu machen.

Ist der betroffene Unternehmer/das betroffene Unternehmen aufgrund des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Notstandes liquiditätsmäßig dermaßen betroffen, dass überhaupt keine Vorauszahlungen geleistet werden können, besteht die Möglichkeit beim Finanzamt anzuregen, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 vorläufig gemäß § 206 Abs 1 lit a BAO überhaupt nicht festzusetzen. Alternativ besteht in weniger akuten Fällen auch eine Steuerstundung zu beantragen.

Gerne können wir die damit verbundenen bürokratischen Hürden gemeinsam überwinden und die notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden stellen. Unsere Kanzlei ist für Sie telefonisch (02742/353575) und per E-Mail unter office@wirtschaftundrecht.at erreichbar, um Sie bestmöglich zu unterstützen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alles Gute und vor allem gute Gesundheit!



Dr. Sigrid Urbanek
Partner



Dr. Andreas Rudolph
Partner